

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 66/07 B

L 9 B 91/07 AS ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 29 AS 80/07 ER (SG Dortmund)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter ARGE Dortmund,
Steinstraße 39, 44147 Dortmund,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 6. Juni 2007 - L 7 B 91/07 AS ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 6. Juni 2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 11. April 2007 - S 29 AS 80/07 ER -, mit dem ihr Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt wurde, zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragsteller haben mit Schreiben vom 27. Juni 2007 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

